

Bezugs-Preis

In der Postexpedition oder bei im Städteamt und den Büros erreichbaren Ausgaben abgezahlt: vierzig Groschen A 4.00, bei zweimaliger täglicher Bezahlung ins Land A 5.60. Durch die Post bezogen ist Deutschland u. Österreich: vierzig Groschen A 6. Man erhält jener mit entsprechendem Postauftrag bei den Postkantinen in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Russland, den russischen Provinzen, der österreichischen Ländern, Spanien. Für alle freien Staaten ist der Bezug nur unter Zusatz durch die Expedition dieses Staates möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7/7 Uhr, die Abend-Ausgabe um 8 Uhr.

Redaction und Expedition:

Johannitgasse 8.

Filialen:

Wiedeck Hahn vorm. D. Klemm's Sohn,
Universitätsstraße 5 (Bauhaus),
Postf. 125.
Postf. 126.

Bethmannstr. 14, post. und Zeitungssch. 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 604.

Mittwoch den 27. November 1901.

Concurrenzneid.

Dr. B. Die verdeckte Art des unlauteren Wettbewerbs ist diejenige, welche direkt den Concurrenzen angreift, indem sie entnebt „über die Waren oder gewerbliche Leistungen“ oder „über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes“ Behauptungen irreführender Art aufstellt, welche verdeckt sind, den Betrieb des Geschäfts oder das Credit des Indubius zu schädigen“. Den Schutz gegen unzulässige und nachteilige Behauptungen giebt alle „Gewerbegegenst.“. Darunter fallen nicht nur Handelsgeschäfte jeder Art, nicht nur alle Fabrik- oder Handwerksbetriebe, sondern auch die gewerblichen Leistungen des Apothekers, des Heilmittlers und auch der apothekarischen Hersteller. Eine Geschäftserweiterung ist nicht erforderlich. Die Ausübung von Kunst und Wissenschaft gehört nur therher, insoweit sie als Gewerbe geschäft betrieben wird.

Die unzulässigen Behauptungen können lediglich den Geschäftsbetrieb beeinflussen, aber auch einen persönlichen Charakter haben. Verboten ist die unzulässige Behauptung, das Concurrenzgeschäft sei nicht leistungsfähig; es könne keinen großen oder eiligen Auftrag ausführen; es habe veraltete Maschinen oder Werkzeuge; es sei in der Ausbildung begriffen; ein Brand habe einen Teil des Gebäudes zerstört; die Arbeiter hätten einen Streik begonnen; oder beschäftigen einen Feind; es gäbe schlechte Löste; es wolle sich oft mit den Leuten; die Leute seien nicht recht eingestellt. Auch ganz allgemeine Behauptungen kommen vor, z. B.: er liefere billiger als alle anderen, er allein habe die neuesten Maschinen und Werkzeuge, seine Fabrikate seien die einzigen, welche prächtig seien, können für die Gewerbegegenst., besonders hingegen am nämlichen Orte, sehr wohl bestehend sein. Die Warnung Jemandes, sein Geschäft nicht mit einem anderen zu verwechseln, ist in dieser Form keine Herausforderung der Leistung des Anderen, sonder es ist eher leicht durch irgend welchen unlauteren Zusatz werden.

Zur den unzulässigen Herausforderungen gehören z. B. Behauptungen wie: der Concurrenz führt ein Wirtschaftsabsatz, er verschafft kein Geschäft; er sei wegen Eigentumsvorbehalt besetzt; er habe nichts gekauft, sei es in Kaufmännischer oder technischer Beziehung; er überlässt alles seinen Leuten, da er künftig sei; er solle sich in Zahlungskräfte befinden; er sorge ungünstig für seine Arbeitnehmer, woraus man folgen kann, daß auch diese schlecht arbeiten und bald sterben. Alle diese persönlichen Behauptungen sind ungültig, nicht nur, wenn sie die Gewerbegegenst. betreffen.

Wer eine derartige Behauptung gehabt hat, kann ohne Weiters bestreikt werden und dann ist es seine Sache, ob er weiter zieht, ob seine Behauptung wahr ist. Kann er dies nicht, so wird er zum Schadensersatz verurtheilt. Zollständig für die Klage auf Schadensersatz ist, wenn man den Schaden auf weniger als 300 A berechnet, das Amtsgericht, sonst die Kammer für Handelsgerichte vom Landgericht. Kann man den Beweis nachweisen, daß die Behauptung wider besseres Wissen geschieht, so geht die Sache vor der Strafsammer des Landgerichts. Wenn der Behauptende beweisen kann, daß die von ihm behauptete Thatheit nicht sei, so ist er bei jeder Verpflichtung zum Gefecht des dem Concurrenz entwachsenen Schadens frei. In selteneren Ausnahmefällen kann er aber trotz der Wahrheit seiner Behauptung bestraft werden, und zwar wegen Belästigung, wenn aus der Form oder der Art seiner Aussagen die Wahrheit der Behauptung bestreikt.

Das französische Recht schützt weiter als unser Gesetz. Nach demselben ist es gleichgültig, ob die verdeckende Behauptung wahr ist oder nicht. Jede, auch die wahre nachteilige Art über den Concurrenz, sei es eine fachliche oder eine persönliche, wird, sofern sie zum Zwecke des Wettbewerbs aufgestellt wird, von den französischen Gerichten für ungültig erklärt und der unlautere Concurrenz wird zum Schadensersatz verurtheilt. Diese Stellungnahme der französischen Gerichte, die sicherlich in Übereinstimmung mit den Ausschreibungen der französischen Handelskäufe erfolgt ist, ist ein höchst interessanter Punkt, da die Anforderungen an den Inhalt im geschäftlichen Verkehr bei unseren Nachbarn strenger sind, als bei uns, was wir angeblich unserer Vorliebe auf andere Rechtsgebiete gegenüberstehen.

Eine wichtige Ausnahme ist der Haftung für unzulässige nachteilige Behauptungen steht unter Gesetz dadurch auf, daß es keine Bestimmungen gibt, die es erlauben, wenn der Wettbewerber oder der Empfänger der Mitteilung, an dieser ein berechtigter Interesse habe. Hierdurch soll die geschäftliche Rücksicht geschützt werden, einzelner, ob die Auskunft von einem Auskunftsbeamten erhielt noch über aus Gefälligkeit oder Freundschaft oder von Schapereltern zur Sicherung ihrer Mitglieder gegen Verluste. Wer eine von ihm gewünschte Auskunft erhält, um Wissenssicherung zu anderen zu verhindern (der Empfänger der Mitteilung), und wer eine solche Auskunft noch bekam, kann erheit, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es soll der Wettbewerber sein, wenn seine Auskunft ungünstig lautet. Das Gesetz will eben nur solche unzulässigen Behauptungen treffen, die aus Gedankenlosigkeit oder Wissensmangel und für die eine Entschuldigung nicht vorliegt. Die Ausnahme betrifft deshalb nicht nur die Auskunftsverteilung, sondern auch ähnliches Interesse des einen oder anderen Theiles an der Mitteilung. Gute ist z. B. einen Schulden, dessen Sage eine schwierige ist, und ich meine den selben, einem Anderen Credit zu geben, weil ich ihm Wissenslage für eine ungünstige halte, so handle ich in der rechtmäßigen Bevorzugung derselbe, daß die Vermögenslage meines Schuldnern eine deutliche ist, daß er mich bestreikt kann. In solchen Fällen eines berechtigten Interesses bleibt es also bei der Voraussetzung des § 187 des Reichsgesetzes, wonach nie, wer in einer besseren Wissen ist, in Beziehung auf einen anderen eine ungünstige Behauptung stellt, welche dessen Credit zu gefährden geschieht, ist, wegen verdeckter Belästigung zu Gefecht zu verpflichtet, sowie zu einer Buße bis zu 600 A verurtheilt werden kann. Gute ist eine ungünstige Behauptung, ein Geschäftsmann habe seinen Credit nicht einsetzt, oder habe den Offenkundigkeit gezeigt, oder er sei in Concurrenz geraten, nicht von einem Concurrenz aus, sondern von einer beliebigen Privatperson, und hat leichtere diese Mitteilung gemacht, ohne zu wissen, daß sie unzulässig sei, so ist sie schadbar, aber unter Umständen besser für den angerichteten Schaden. Gute ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dann der Fall, wenn der Besitzer des Gerichts bei Anwendung der im

geschäftlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Unwahrheit bestellt hätte erfahren können. Dieser Mangel an pflichtmäßiger Sorgfalt muß ihm nachgewiesen werden. Solcher Mangel würde vorliegen, wenn eine Erklärung, welche die Unwahrheit des Geschäftes ergeben hätte, nicht Schwierigkeiten, z. B. bei einem Geschäftsführer, möglich getreten wäre. Dagegen hat sich unter Handelskäufe nach einem Gange gegen unzulässige erheblichste Ausstreuungen gefestigt. Durch die erwähnte Vorbehalt ist es wenigstens für die kaufmännischen Fälle gewagt, aber es beschwert nach der juristischen Theorie zu viele, den geschäftigen Geschäftsmann nicht nur mit dem Beweise der Unwahrheit, sondern auch mit dem Beweise der Nachlässigkeit des Verkäufers bestreikt.

Sonderburg-Südafrika, Bismarck-Bülow.

Eine geschichtliche Parallele.

Unter der Bezeichnung „Sonderburg entwöhnt“ lesen wir in den „Hans. Nachrichten“: „Im deutsch-dänischen Krieg von 1864 ergab sich für die deutsche Kriegsleitung während der Belagerung der Düppeler Schanzen die Notwendigkeit, die Stadt Sonderburg zu beschließen, weil sie den Stützpunkt der dänischen Stellung bildete, namentlich die dänischen Batterien und Artilleriegeschütze sich in der Stadt befanden. So wurde denn von Dänern am 2. April 1864 angeordnet, daß am 3. April das Bombardement auf die Stadt Sonderburg beginnen werde, so daß die Bewohner Zeit hätten, sich in Sicherheit zu bringen. Gleichwohl blieben viele Einwohner, auch Frauen und Kinder, in der Stadt, und einige von ihnen wurden durch die dänischen Geschütze getötet. Wie notwendig und wichtig war vom militärischen Gesichtspunkt der deutschen Kriegsleitung aus die Belagerung Sonderburg gewesen, erkannte auch der damalige dänische Oberbefehlshaber in Tübingen und Sonderburg, General Verlag, an, indem er am 9. April nach Kopenhagen melde: „Ich die Belagerung Sonderburgs entwöhnt“; unter der Bezeichnung „Sonderburg entwöhnt“ ist nicht leistungsfähig; es können keinen großen oder eiligen Auftrag ausführen; es habe veraltete Maschinen oder Werkzeuge, es sei in der Ausbildung begriffen; ein Brand habe einen Teil des Gebäudes zerstört; die Arbeiter hätten einen Streik begonnen; oder beschäftigen einen Feind; es gäbe schlechte Löste; es wolle sich oft mit den Leuten; die Leute seien nicht recht eingestellt. Auch ganz allgemeine Behauptungen kommen vor, z. B.: er liefere billiger als alle anderen, er allein habe die neuesten Maschinen und Werkzeuge, seine Fabrikate seien die einzigen, welche prächtig seien, können für die Gewerbegegenst., besonders hingegen am nämlichen Orte, sehr wohl bestehend sein. Die Warnung Jemandes, sein Geschäft nicht mit einem anderen zu verwechseln, ist in dieser Form keine Herausforderung der Leistung des Anderen, sonder es ist eher leicht durch irgend welchen unlauteren Zusatz werden.

Zur den unzulässigen Herausforderungen gehören z. B. Behauptungen wie: der Concurrenz führt ein Wirtschaftsabsatz, er verschafft kein Geschäft; er sei wegen Eigentumsvorbehalt besetzt; er habe nichts gekauft, sei es in Kaufmännischer oder technischer Beziehung; er überlässt alles seinen Leuten, da er künftig sei; er solle sich in Zahlungskräfte befinden; er sorge ungünstig für seine Arbeitnehmer, woraus man folgen kann, daß auch diese schlecht arbeiten und bald sterben. Alle diese persönlichen Behauptungen sind ungültig, nicht nur, wenn sie die Gewerbegegenst. betreffen.

Wer eine derartige Behauptung gehabt hat, kann ohne Weiters bestreikt werden und dann ist es seine Sache, ob er weiter zieht, ob seine Behauptung wahr ist. Kann er dies nicht, so wird er zum Schadensersatz verurtheilt. Zollständig für die Klage auf Schadensersatz ist, wenn man den Schaden auf weniger als 300 A berechnet, das Amtsgericht, sonst die Kammer für Handelsgerichte vom Landgericht. Kann man den Beweis nachweisen, daß die Behauptung wider besseres Wissen geschieht, so geht die Sache vor der Strafsammer des Landgerichts und Sonderburg, General Verlag, an, indem er am 9. April nach Kopenhagen melde: „Ich die Belagerung Sonderburgs entwöhnt“; unter der Bezeichnung „Sonderburg entwöhnt“ ist nicht leistungsfähig; es können keinen großen oder eiligen Auftrag ausführen; es habe veraltete Maschinen oder Werkzeuge, es sei in der Ausbildung begriffen; ein Brand habe einen Teil des Gebäudes zerstört; die Arbeiter hätten einen Streik begonnen; oder beschäftigen einen Feind; es gäbe schlechte Löste; es wolle sich oft mit den Leuten; die Leute seien nicht recht eingestellt. Auch ganz allgemeine Behauptungen kommen vor, z. B.: er liefere billiger als alle anderen, er allein habe die neuesten Maschinen und Werkzeuge, seine Fabrikate seien die einzigen, welche prächtig seien, können für die Gewerbegegenst., besonders hingegen am nämlichen Orte, sehr wohl bestehend sein. Die Warnung Jemandes, sein Geschäft nicht mit einem anderen zu verwechseln, ist in dieser Form keine Herausforderung der Leistung des Anderen, sonder es ist eher leicht durch irgend welchen unlauteren Zusatz werden.

Zur den unzulässigen Herausforderungen gehören z. B. Behauptungen wie: der Concurrenz führt ein Wirtschaftsabsatz, er verschafft kein Geschäft; er sei wegen Eigentumsvorbehalt besetzt; er habe nichts gekauft, sei es in Kaufmännischer oder technischer Beziehung; er überlässt alles seinen Leuten, da er künftig sei; er solle sich in Zahlungskräfte befinden; er sorge ungünstig für seine Arbeitnehmer, woraus man folgen kann, daß auch diese schlecht arbeiten und bald sterben. Alle diese persönlichen Behauptungen sind ungültig, nicht nur, wenn sie die Gewerbegegenst. betreffen.

Das französische Recht schützt weiter als unser Gesetz. Nach demselben ist es gleichgültig, ob die verdeckende Behauptung wahr ist oder nicht. Jede, auch die wahre nachteilige Art über den Concurrenz, sei es eine fachliche oder eine persönliche, wird, sofern sie zum Zwecke des Wettbewerbs aufgestellt wird, von den französischen Gerichten für ungültig erklärt und der unlautere Concurrenz wird zum Schadensersatz verurtheilt. Diese Stellungnahme der französischen Gerichte, die sicherlich in Übereinstimmung mit den Ausschreibungen der französischen Handelskäufe erfolgt ist, ist ein höchst interessanter Punkt, da die Anforderungen an den Inhalt im geschäftlichen Verkehr bei unseren Nachbarn strenger sind, als bei uns, was wir angeblich unserer Vorliebe auf andere Rechtsgebiete gegenüberstehen.

Eine wichtige Ausnahme ist der Haftung für unzulässige nachteilige Behauptungen steht unter Gesetz dadurch auf, daß es keine Bestimmungen gibt, die es erlauben, wenn der Wettbewerber oder der Empfänger der Mitteilung, an dieser ein berechtigter Interesse habe. Hierdurch soll die geschäftliche Rücksicht geschützt werden, einzelner, ob die Auskunft von einem Auskunftsbeamten erhielt, um Wissenssicherung zu anderen zu verhindern (der Empfänger der Mitteilung), und wer eine solche Auskunft noch bekam, kann erheit, befindet sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es soll der Wettbewerber sein, wenn seine Auskunft ungünstig lautet. Das Gesetz will eben nur solche unzulässigen Behauptungen treffen, die aus Gedankenlosigkeit oder Wissensmangel und für die eine Entschuldigung nicht vorliegt. Die Ausnahme betrifft deshalb nicht nur die Auskunftsverteilung, sondern auch ähnliches Interesse des einen oder anderen Theiles an der Mitteilung. Gute ist z. B. einen Schulden, dessen Sage eine schwierige ist, und ich meine den selben, einem Anderen Credit zu geben, weil ich ihm Wissenslage für eine ungünstige halte, so handle ich in der rechtmäßigen Bevorzugung derselbe, daß die Vermögenslage meines Schuldnern eine deutliche ist, daß er mich bestreikt kann. In solchen Fällen eines berechtigten Interesses bleibt es also bei der Voraussetzung des § 187 des Reichsgesetzes, wonach nie, wer in einer besseren Wissen ist, in Beziehung auf einen anderen eine ungünstige Behauptung stellt, welche dessen Credit zu gefährden geschieht, ist, wegen verdeckter Belästigung zu Gefecht zu verpflichtet, sowie zu einer Buße bis zu 600 A verurtheilt werden kann. Gute ist eine ungünstige Behauptung, ein Geschäftsmann habe seinen Credit nicht einsetzt, oder habe den Offenkundigkeit gezeigt, oder er sei in Concurrenz geraten, nicht von einem Concurrenz aus, sondern von einer beliebigen Privatperson, und hat leichtere diese Mitteilung gemacht, ohne zu wissen, daß sie unzulässig sei, so ist sie schadbar, aber unter Umständen besser für den angerichteten Schaden. Gute ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dann der Fall, wenn der Besitzer des Gerichts bei Anwendung der im

Schulden ist, und er kennt ebenfalls den Säbel gebrauchen. Der Schulden umfaßt allerdings einige Waffen, welche mit dem Säbel nicht durchdringen, welche nicht durchdringen, welche die Unwahrheit des Geschäftes ergeben hätte, nicht Schwierigkeiten, z. B. bei einem Geschäftsführer, möglich getreten wäre. Dagegen hat sich unter Handelskäufe nach einem Gange gegen unzulässige erheblichste Ausstreuungen gefestigt. Durch die erwähnte Vorbehalt ist es wenigstens für die kaufmännischen Fälle gewagt, aber es beschwert nach der juristischen Theorie zu viele, den geschäftigen Geschäftsmann nicht nur mit dem Beweise der Unwahrheit, sondern auch mit dem Beweise der Nachlässigkeit des Verkäufers bestreikt.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Der Schriftsteller führt aus, welche für einen Offizier unzulässiges Kenntnis in der Militärkunde zu Sandhurst nicht bestreikt werden, und zählt auch auf, was der Schüler in den beiden neuen Monaten lernen soll. Die gesetzlichen Verpflichtungen vernachlässigt er daneben hinzuweisend — um sich ihnen nicht zuwider zu reden, läßt er die Schulen offen, um damit die Schüler zu erziehen. Er kennt gut und mit Eleganz zu Pferde zu sitzen, und damit ist alles getan. Mandativen Waffenbereitzungen, Überprüfungen militärischer Historien und Akten vom Säbel aus sind für ihn ebenso viele unbekannte Gründen.

Anzeigen-Preis

die Geprägte Petrolite 25 A.

Reklame unter dem Redaktionstitel (Geprägte) 75 A, ab vor den Hauptredakteuren (Geprägte) 50 A.

Tafelblätter und Blätter entsprechend Wert. — Gebühren für Nachdrucke und Werbemaßnahmen 20 A (reg. Post).

Extra-Beilagen (geprägt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung 40 A.

Annahmeschluß für Anzeigen:

Abend-Kalender: Vormittag 10 Uhr.

Morgen-Kalender: Nachmittag 4 Uhr.

Bei den Büchern und Kunstschriften je einer halben Stunde früher.

Anzeigen sind frei zu die Expedition zu richten.

Die Expedition ist Wochentags auftretend